



Aus zwei mach eins! Die neue Umweltrisikoversicherung in der Praxis

Zunächst waren es nur ein paar tote Fische, doch inzwischen hat sich die Oder in ein Massengrab für sämtliche dort beheimateten Fisch- und Muschelarten sowie Krebse verwandelt. Rund 200 Tonnen Fischkadaver wurden bereits aus dem Fluss geborgen. Eine Welle des Todes läuft die Oder stromabwärts, wie es der WWF auf seiner Homepage drastisch formuliert. Noch ist die genaue Ursache nicht bekannt und die Ursachensuche gestaltet sich schwierig. Im Verdacht stehen zum einen das Einleiten wassergefährdender Stoffe („toxische Substanzen“), z.B. durch die illegale Entsorgung von Industrieabwässern oder auch giftige Algen, wobei sich im letzteren Fall natürlich gleichfalls die Frage stellt, was wiederum für deren Entstehung und Verbreitung ursächlich gewesen ist. So oder so, weder eine Betriebsstörung infolge technischen oder menschlichen Versagens noch bewusstes menschliches Einwirken können zum jetzigen Stand als Ursache für die Umweltkatastrophe ausgeschlossen werden.

Es ist also gut möglich, dass wir es vorliegend mit einem riesigen Umweltschaden zu tun haben, für den es einen Verursacher (Verantwortlicher) gibt, welcher für die entstandenen und noch weiter entstehenden Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen und dem Flussgewässer der Oder selbst nach Maßgabe der EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG aus dem Jahre 2004 in Form von Sanierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu haften hat. Sowohl Deutschland als auch Polen haben die EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. In Deutschland ist dies bekanntlich mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG)

am 14. November 2007 (rückwirkend zum 30.04.2007) erfolgt.

Mit der Einführung des USchadG ist für die Unternehmen hierzulande der Bedarf (keine Pflicht!) entstanden, die neue öffentlich-rechtliche Haftung für Boden- und Gewässerschäden sowie für Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen mit Hilfe einer Versicherungslösung abzusichern. Da das neue Haftungsrisiko von keinem der am Markt vorhandenen Versicherungsprodukte gedeckt wurde, gab es somit zunächst eine Lücke in den Risikotransferkonzepten der Unternehmen und Betriebe. Mit der vom GDV

entwickelten Umweltschadensversicherung (USV-Modell) konnte diese Lücke ab 2008 geschlossen werden – zumindest weitgehend.

Seither bestand der Umweltversicherungsschutz aus zwei separaten Verträgen, der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV-Modell) einerseits und der Umweltschadensversicherung (USV-Modell) andererseits.

Mit der neuen Umweltrisikoversicherung (URV-Modell) hat der GDV seinen Mitgliedern im Oktober 2019 ein neues Versicherungskonzept für den Bereich der Umweltrisiken als unverbindliche Musterbedingungen vorgestellt, mit denen die aus dem Jahre 1990 stammende UHV wie auch die USV in einem Konzept zusammengeführt werden. Wie sich in der Praxis zeigte, gab es einige Überschneidungen bei den jeweiligen Deckungsinhalten, die u.a. daraus resultierten, dass die Verfasser bei der relativ kurzfristigen Entwicklung des USV-Modells auch auf ihre Erfahrungen mit den Bedingungen des UHV-Modells zurückgegriffen hatten. Vor diesem Hintergrund gab es bei den Versicherern alsbald Bestrebungen, ihre Bedingungenkonzepte so umzugestalten bzw. anzupassen, dass der Versicherungsschutz für